

[Wiederaufstellung verheirateter Lehrerinnen.] Der Stadtrat hat beschlossen, weiblichen Lehrpersonen, welche auf Grund des seinerzeitigen Landesgesetzes anlässlich ihrer Verheiratung aus dem Schuldienste ausgeschieden sind, bei ihrem Neueintritt in den Schuldienst auf Grund der Abänderung des erwähnten Gesetzes von neuem in den Wiener Schuldienst eintreten, Unterbrechung ihrer Dienstzeit als „Außer Schuld und Zutun“ anzusehen und die Dienstzeit dementsprechend richtigzustellen.